

Sünde verpflichten will. Ist Grund zur Annahme vorhanden, daß derselbe nicht unter einer schweren Sünde, unter Umständen unter gar keiner Sünde verpflichten will, so ist auch die Brechung der Klausur nur eine lästliche, bezw. gar keine Sünde.

6) Endlich sind die Quasiregularen auch an und für sich nicht zum Breviergebete verpflichtet, sondern nur soweit als ihre Constitutionen es verlangen. Die Pönitentiarie erklärte unterm 26. November 1852¹⁾:

Cum moniales in Galliis nec vota solemnia emittere neque esse moniales stricte tales, sed piarum tantum foeminarum sociates, pluries responsum fuerit, ideo illae non alia obligatione tenentur, quam ea, quae ex respectivis constitutionibus resultat. Die Anfrage hatte gefaßt: Utrum moniales, attenta earum conditione in Galliis, teneantur sub gravi ad divini officii recitationem.

Mit dem Erörterten dürfte manche Unklarheit, welche nicht selten über die Gesüßde der Klosterleute und ihre rechtliche Wirkung besteht, behoben sein

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eine schwierige Frage über die Anwendung der forma Tridentina bei einem Scheabschluß.) Angenommen, Bertha, eine Engländerin katholischer Confession, mache Bekanntschaft mit Cajus, einem jungen katholischen Manne, dessen Eltern in Köln wohnhaft seien. Beide versprechen sich die Ehe. Als es zur Heirat kommen soll, erklärt Cajus, sein Vater wolle in seiner religionsfeindlichen Gesinnung vom Eingehen der Ehe vor einem katholischen Priester nichts wissen; handle er hierin gegen den Willen des Vaters, dann sei er in seinem Vermögen ruinirt; im Uebrigen würde sich jedoch der Vater weiter um Religion nicht bekümmern. Bertha schreibt an den Geistlichen ihres Heimatsdistrictes: derselbe glaubt, wie unterstellt wird, Bertha dadurch der Verlegenheit entreißen zu können, daß er ihr die Erlaubniß gibt, in Bonn vor dem dort fungirenden altkatholischen Geistlichen die Ehe abzuschließen. So geschieht's denn wirklich; doch als nachher Cajus zur Beichte kommt, bezichtigt der Beichtvater ihn nicht nur einer sehr schweren Sünde, sondern erklärt die Ehe für solange ungültig, bis sie nicht vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen ratificirt sei.

Erörterung des Falles. Bei derartigem Falle ist nach geschehener That die Hauptfrage, um welche es sich handeln muß, die nach der Gültigkeit der Ehe. Diese soll denn auch zuerst untersucht werden; nachher einige Worte über die Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit jener Eheschließung. — Was hier in Frage kommt, ist

¹⁾ Gurl, I. c. II. n. 183.

einzig und allein, ob der Trierter Vorschrift „Tametsi“ (Sitzung 24, Cap. 1) die clandestinis matr. Genüge geleistet ist oder nicht. Die Beantwortung hängt von zwei Punkten ab: 1. sind Bertha und Cajus betreffs eines gütigen Eheabschlusses an die Trierter Vorschrift gebunden? 2. Wenn ja, ist dann sachlich das ausgeführt, was die Trierter Vorschrift fordert?

Bezüglich des ersten Punktes: Der Fall sagt nichts von einer Aenderung oder einem Darangeben des festen Wohnsitzes seitens der Bertha oder des Cajus. Bertha also wird als in England domiciliert angesehen und Cajus als wohnhaft in Köln. In England hat die Vorschrift Tametsi keine Rechtskraft, wohl aber in Köln und überhaupt in den Rheinlanden, falls es sich nicht um Eingehen einer Mischehe handelt; für letztere nämlich ist durch Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 Dispens ertheilt. Also der eine Theil der Nupturienten untersteht, der andere Theil untersteht nicht, was ihren persönlichen Wohnsitz angeht, dem fraglichen Gesetz: und insoferne müssen beide in dem Eheschließungsacte als nicht unterstehend angesehen werden, weil die der Gültigkeit der Ehe günstigeren Bedingungen, welche für den einen Contrahenten gelten, eben als etwas Günstiges auf den ganzen Act auszudehnen sind. Hätte also der Eheabschluß an einem Orte stattgefunden, wo das Decret Tametsi nicht veröffentlicht ist oder keine Rechtskraft hat: dann wären gar keine Zeugen zur Gültigkeit erforderlich gewesen, und die Ehe zwischen Bertha und Cajus müßte als zweifellos gültig betrachtet werden. Wer nämlich, seinem Wohnsitz nach, dem Decrete Tametsi nicht untersteht, und an irgend einem Orte, wo ebendaselbe Decret keine Rechtskraft hat, die Ehe abschließt, dessen Ehe wird durch Nichtbeachtung der Trierter Form nicht ungültig. Anders jedoch verhält es sich, wenn die Eheschließung auch solcher Nupturienten an einem Orte geschieht, wo das Trierter Decret Tametsi in Kraft ist: denn dann gilt auch für sie in diesem Falle „locus regit actum“, zumal da die Gültigkeit der formlosen Ehe eine Ausnahme von der kirchlichen Regel ist. (Vergl. Marc, Institutiones Alphons. n. 2070; Konings n. 1612; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 780). Das kann umso weniger angezweifelt werden, als auch das heil. Officium am 14. December 1859 in einer Entscheidung sich folgendermaßen ausdrückt: *Facta semel promulgatione ejusque observantia permanente, lex territorium afficit, et adaequate loquendo localem et personalem esse, in confesso est apud omnes; quatenus localis, afficit territorium, eosque, qui ibi matrimonio jungendi sunt, obligat; quatenus vero personalis, eos obligat, qui domicilium vel quasi-domicilium habentes in loco, ubi Tridentinum decretum publicatum est et viget, in altero, ubi illud non viget, contrahere vellent.* Die gegentheilige Meinung, als

ob diejenigen, welche persönlich wegen ihres Wohnsitzes vom Decret Tametsi nicht betroffen werden, überall, d. h. auch an Orten, wo jenes Decret veröffentlicht ist, formlos eine gütige Ehe schließen könnten, muß daher als unbegründet abgewiesen und kann praktisch nicht beachtet werden. Daraus ergibt sich, daß die Eheschließung zwischen Bertha und Cajus, die nach Bonn verlegt wird, nach der Vorschrift der Trierer Form behufs Gültigkeit beurtheilt werden muß. Der erste Punkt, der oben zur Frage gestellt wurde, ist also mit „Ja“ zu beantworten.

Bezüglich des zweiten Punktes ist genau festzustellen, was das Trierer Concil unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt. Es fordert außer der Gegenwart von zwei oder drei anderen beliebigen Zeugen (und zwar eine solche Gegenwart der Zeugen, daß in irgend einer Weise die stattgefundenen beiderseitige Eheeinwilligung vernommen wurde), die gleichzeitige Gegenwart des zuständigen Pfarrers der Braut oder des Bräutigams, oder eines von diesem Pfarrer oder dessen Ordinarius delegirten Priesters. In dem uns vorliegenden Falle handelt es sich um Delegation. Da wir unterstellen, daß betreffs der andern zwei Zeugen ein wesentlicher Mangel nicht vorliegt, so spitzt sich unsere Untersuchung dahin zu, ob a) der Districtsgeistliche in England Bertha's zuständiger Pfarrer war oder die vom Trierer Decret ausgesprochene Delegation vornehmen konnte; ob b) der altkatholische Geistliche fähig ist, gültig delegirt zu werden; ob c) die Delegation tatsächlich stattfand. England hat zwar seine geordnete Diöcesaneintheilung, wird aber doch noch als Missionsland behandelt und untersteht der Propaganda. Eigentlich canonisch errichtete und umgrenzte Pfarreien bestehen dort nicht; wohl aber genau abgegrenzte Districte, welche von einem Hauptgeistlichen unter dem Beistande von Hilfsgeistlichen, wenn nöthig, administrirt werden. Wir unterstellen nun, daß Bertha sich an den Hauptgeistlichen ihres Heimatsdistrictes gewandt habe. Zwar stehen diesem nicht die vollen Pfarrrechte zu: das trafe nur zu beim Bischof betreffs des ganzen Umfangs seiner Diözese — allein für seinen District ist er ohne Zweifel delegatus ad universalitatem causarum, Delegations-, oder genauer Subdelegationsbefugniß, steht ihm daher zu, wie auch dem eigentlichen Pfarrer. Wenn irgend ein Unterschied zu machen ist, dann wäre es nur dieser, daß die Delegationsbefugniß zur Cheassistenz dem eigentlichen Pfarrer von seinem Bischof nicht genommen werden kann, daß aber bei einem solchen Districtsgeistlichen eine derartige Beschränkung durch positive Willenserklärung des Bischofs wohl möglich wäre. Uebrigens stellt Rom solche Districtsgeistliche als quasi-parochi, was die Eheschließung angeht, den eigentlichen parochi gleich; und darum wurde noch jüngst, 14. November 1883, vom heil. Officium

für Canada zur gültigen Eheschließung die Gegenwart des quasi-parochus gefordert. Doch, dem sei wie ihm wolle, mag der Districtsgeistliche der Bertha als parochus im Sinne des Trierter Decretes gelten, oder mag man sich nur auf seine Universal-Delegation stützen: er hat, solange sein Bischof nicht widerspricht, die im Decret Tametsi ausgesprochene Befugniß, statt seiner einen Priester zu delegiren.

Bezüglich des Delegirten fordert also das Trierter Concil nur die eine Eigenschaft, nämlich daß er Priester sei; ein Pfarrer jedoch würde — was heutzutage kaum mehr vorkommt — auch dann gültige Assistenz leisten, wenn er noch nicht Priester wäre. Wenn also nur die Eigenschaft als Priester erforderlich wird, so scheint daraus zu folgen, daß selbst ein apostolisirter, altkatholischer Priester die Fähigkeit, gültig delegirt zu werden, nicht verliert. Unfähigkeit dazu könnte ihren Grund nur haben in der öffentlichen Excommunication oder in einer etwaigen Eigenschaft als vitandus. Häresie oder Apostasie verzeigt Femanden aus sich noch nicht unter die vitandi, wohl aber unter die Excommunicirten. Als Folge wenigstens der öffentlich bekanntgemachten Excommunication tritt freilich der Verlust jeder kirchlichen Jurisdiction ein und die Unfähigkeit, von Neuem solche zu erhalten. Wenn daher die Cheassistenz des Pfarrers oder dessen Delegirten als ein Jurisdictionssact angesehen werden muß, dann muß man sagen, der altkatholische Geistliche sei unfähig, delegirt zu werden, und auf diesen Grund hin wäre die Ehe zwischen Bertha und Cajus ungültig. Doch daß in der Cheassistenz ein Jurisdictionssact liege, ist gegen die allgemeine Annahme. Unbedenklich sagt daher auch der heil. Alphons lib. 6. n. 1082: „Parochus igitur excommunicatus, etiamsi sit vitandus, irregularis et suspensus, valide assistit in matrimonio, quia ibi nullam exercet jurisdictionem, sed tantum assistit ut testis qualificatus, qui de matrimonio testificari possit.“ Daß dieses auch seine Gültigkeit habe bei einem Delegirten, nicht nur wenn derselbe vor seiner Excommunication die Delegation erhalten hätte, sondern auch, wenn ihm erst im Stande der Excommunication die Delegation zuging, muß schon aus demselben Grunde mit Recht geschlossen werden. Ausdrücklich ziehen auch mehrere Auctoren diesen Schluß. So z. B. sagt Van de Burgt de matr. n. 229 ausdrücklich: „quocirca deputari potest . . . suspensus, irregularis, excommunicatus, licet vitandus.“ Die Salmanticer halten das für so ausgemacht, daß sie nur die Frage discussiren, ob ein öffentlich oder namentlich excommunicirter Pfarrer einem andern excommunicirten oder nicht excommunicirten Priester die Vollmacht, der Ehe zu assistiren, gültig übertragen könne. Daß nämlich von Seiten des zu Delegirenden ein Hinderniß vorliege, kam ihnen gar nicht in den Sinn; von Seiten des Delegirenden aber konnte es deshalb an-

gezweifelt werden, weil, wenn auch nicht die actio assistendi, so doch die actio delegandi ein Jurisdictionact scheinen kann: doch selbst dies wird, wenn auch nicht mit derselben Gewissheit, so doch mit praktischer Probabilität verneint. (S. De matr. [tract. IX.] cap. 8. n. 50 und 51.) Mithin kann ein praktischer Zweifel darüber nicht bestehen, daß ein altkatholischer Priester fähig ist, zur gültigen Assistenz einer Ehe delegirt zu werden.

Die Frage über Giltigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zwischen Bertha und Caius hängt also schließlich allein davon ab, ob tatsächlich eine genügende Delegation vorgelegen habe. Hier ist nun zu bemerken, daß die Delegation, um rechtskräftig zu sein, nicht nur den hinlänglich bekundeten Willensact des Delegirenden erfordert, sondern auch die Kenntnisnahme und Annahme seitens des Delegirten. Die Salmanticenser sagen a. a. O. n. 56: „Semper tamen debet sacerdos notitiam habere de licentia sibi concessa, ut possit valide matrimonio assistere: est enim quoddam privilegium et quasi quaedam donatio, quae non prodest, nisi acceptetur, nec acceptari potest, nisi sciatur.“ (Vergl. hierüber auch Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 777, wo in demselben Sinne auf zwei Entscheidungen der S. Congr. Conc. verwiesen wird.) Zwar ist dieses Erforderniß nicht ganz unangefochten; doch dürfte diese Meinung einiger, als sei eine Kenntnis und Annahme der Delegation nicht nöthig, schwerlich so in's Gewicht fallen, daß man vorkommenden Falls beim Mangel solcher Kenntnisnahme sich für die Giltigkeit der Ehe entscheiden dürfte. Hier liegt aber eben die schwache Seite der fraglichen Ehe zwischen Bertha und Caius. Daß ein altkatholischer Geistlicher die Delegation seitens des katholischen Pfarrers angenommen und als dessen Delegirter gehandelt habe, ist aus sich nicht zu vermuthen. Doch wären Caius und Bertha darüber zu examiniren, ob sie dem betreffenden apostolischen Priester von der Delegation Mitheilung gemacht hätten und wie von dessen Seite diese Mitheilung aufgenommen sei. Nach dem Ausfall dieses Examens wäre also entweder auf Giltigkeit der Ehe zu erkennen oder auf die Nothwendigkeit der Consenserneuerung vor dem zuständigen Pfarrer oder dessen Delegirten.

Soweit über die Giltigkeit der fraglichen Ehe. Noch ein paar Worte betreffs der Erlaubtheit. Ueber einen Fall, in welchem es statthaft sei, vor einem akatholischen Religionsdiener behufs Eheconsenses zu erscheinen, liegt eine kirchliche Entscheidung vor. In der Instruction für Hannover vom 17. Februar 1864 über Mischiehen (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 15, S. 332) heißt es also: „Jam vero urgentibus haereticis, aut lege civili imperante, non improbatur, quod pars catholica una cum haeretica se sistat, ante vel post contractum ad formam Trid. matrimonium, etiam

coram ministro haeresi addicto ad actum civilem dumtaxat implendum.“ Da es aber heißt: „ad actum civilem dumtaxat implendum“, so ist hiermit der Act ausgeschlossen, wodurch der eigentliche Eheabschluß, der immer ein religiöser Act ist, vollzogen wird. Diesen vor einem akatholischen oder apostolischen Minister vollziehen, hieße sich mit Akatholiken in religiöse Gemeinschaft setzen: was umso mehr unerlaubt ist, als es sich hier um Theilnahme an akatholischer Religionsfeier handelt, die weder von den Gewerbern, noch von dem apostolischen Geistlichen ohne Sünde gehalten werden kann. Das erklärt denn auch die eben genannte Instruction des Weiteren noch mit folgenden Worten: „Quotiescumque minister haereticus censetur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimoniale consensum coram tali ministello praestare et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.“ Formell ist hier die Rede von Mischhehen. Daß dieselben Vorschriften umso mehr von einer rein katholischen Ehe gelten, ist einleuchtend: sind doch in beiden Fällen dieselben Gründe da für die katholischen Brautleute, nur ist im Fall rein katholischer Ehe an sich das Vergehen noch bedeutend größer.

Handelte es sich also für Bertha und Cajus darum, daß sie vor oder nach katholischer Eheschließung einfachhin nur zur bürgerlichen Anerkennung ihrer Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener ihre Willenserklärung abgaben: so wäre das nicht etwas durchaus Unerlaubtes; es ließe sich ein solcher Schritt durch die Furcht vor großem Schaden rechtfertigen. Da es sich aber unzweifelhaft um einen religiösen Act handelt, so ist diese Art und Weise der Eheschließung als in sich und aus sich sündhaft zu verwerfen. Das gilt nicht nur von den Brautleuten selbst, sondern durchgängig auch von dem Districtsgeistlichen, welcher die Delegation an einen apostolischen Priester ertheilen würde. Absolut denkbar wäre für den delegirenden Pfarrer freilich der Fall, daß er zur Verhütung größeren Unheils zu einem solch' verzweifelten Mittel seinerseits greifen dürfte, wenn nämlich die Brautleute um jeden Preis jenen sündhaften Schritt zu thun entschlossen wären, und die Verhältnisse so lägen, daß es durchaus besser wäre, für einen gütigen Abschluß der Ehe zu sorgen, als dieselbe ungültig zu lassen. Doch weil die ganze Schuld in diesem Fall der Bosheit der Brautleute beizumessen wäre, so dürfte praktisch kaum jemals vom Pfarrer ein solch' verhängnisvoller Schritt gethan werden.

Egaeten (Holland).

P. Aug. Lehmkühl, S. J.

II. (End geheimer Gesellschaften.) Petrus wünscht in einen Arbeiterverein einzutreten. Unter den übrigen Aufnahms-